

Ordnung für die Zertifizierung zum Spezialisten für Ästhetik und Funktion in der Zahnmedizin/Zahntechnik in der DGÄZ

Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für ästhetische Zahnmedizin e.V. (DGÄZ) erteilt an besonders qualifizierte und kompetente Zahnärzte – gemäß Vorstandsbeschluss vom 28.05.2001, geändert und aktualisiert am 09.11.2005 und am 13.03.2011– das Zertifikat „Spezialist für Ästhetik und Funktion in der Zahnmedizin“. Damit werden Zahnärzte ausgewiesen, die das Fach „Ästhetische, rekonstruktive Zahnmedizin und Funktion“ umfassend in Theorie und Praxis beherrschen.

Für Zahntechniker wird das Zertifikat „Spezialist für Ästhetik und Funktion in der Zahntechnik“ vergeben. Damit weisen die betroffenen Zahntechniker aus, dass sie das Fach „Ästhetische Zahntechnik“ in Theorie und Praxis umfassend beherrschen.

Das Zertifikat ist an die Mitgliedschaft in der DGÄZ gebunden. Bei Austritt erlischt das Zertifikat automatisch.

Oberstes Ziel der Zertifizierung ist, dass ein Patient sich darauf verlassen kann, dass der Zertifizierte ein Behandlungskonzept anbietet und beherrscht, welches Ästhetik und Funktion in der zahnärztlichen Versorgung in weit überdurchschnittlichem Maße umsetzt.

Die Zertifizierung entspricht den Spezialisierungskriterien der European Dental Association (EDA). Die DGÄZ und die EDA haben ihre Zertifizierungsrichtlinien aufeinander abgestimmt und werden nach bestandener Prüfung und entsprechendem Antrag die Zertifizierung gegenseitig als gleichwertig anerkennen und ein entsprechendes Zertifikat ohne erneute Prüfung bei der jeweils anderen Gesellschaft vergeben.

Die Angleichung der Richtlinien zwischen der DGÄZ und der EDA gelten nur für Zahnärzte, nicht für Zahntechniker.

§ 1 Voraussetzungen für die Zertifizierung zum Spezialisten für Ästhetik und Funktion in der Zahnmedizin/Zahntechnik

1.1 Mitgliedschaft in der DGÄZ und EDA

Zahnärzte und Zahntechniker, die Mitglieder der DGÄZ sind, können sich für die Zertifizierung anmelden. Zahnärzte, welche sich gleichzeitig für die Zertifizierung der EDA bewerben, müssen auch Mitglied der EDA sein.

1.2 Berufserfahrung

Am Tag der Anmeldung müssen mindestens 5 Jahre berufliche Tätigkeit in den unter 1.3.1 und 1.3.2 aufgeführten Fachgebieten nachgewiesen werden. Das Berufsleben beginnt für Zahnärzte mit dem Tag der Approbation, bzw. einer gleichwertigen Prü-

Geschäftsstelle

Lilli Reusch
Moritz Lachmann

Schloss Westerburg
Graf-Konrad-Straße
D-56457 Westerburg

Telefon +49 2663 916-731

Fax +49 2663 916-732

E-Mail info@dgaez.de

Web www.dgaez.de

Bankverbindung

Nassauische Sparkasse

Wiesbaden

BLZ 510 500 15

Konto 830 001 459

IBAN

DE 90 5105 0015 0830 0014 59

SWIFT-Code (BIC) NASSDE55

Präsident

Prof. Dr. mult. Robert Sader
60590 Frankfurt

Vizepräsidenten

ZT Fabian Lorenz, B.Sc., DDT

Referat Zahntechnik

55543 Bad Kreuznach

Dr. Oliver Brendel

Generalsekretär

71065 Sindelfingen

Dr. Georgia Trimpou

Referat Finanzen/Wissenschaftsförderung

60528 Frankfurt

Dr. Vera Leisenritt

Referat Weiterbildung/Spezialisierung

22609 Hamburg

Prof. Dr. Dr. h.c. Georg Meyer

Referat Internationale Kontakte

17487 Greifswald

Die DGÄZ ist Wissenschaftliche
Gesellschaft bzw. Mitglied in der

DGZMK

Deutsche Gesellschaft für Zahn-,
Mund- und Kieferheilkunde e.V.

IFED

International Federation
of Esthetic Dentistry

EDA

European Dental Association e.V.

ADEE

Association for Dental Education in
Europe

fung im Ausland (über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vorstand bzw. die Prüfungskommission), für Zahntechniker mit der Erlangung des Gesellenbriefes, bzw. einer gleichwertigen Prüfung im Ausland (über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vorstand bzw. die Prüfungskommission). Zeiten ohne Berufsausübung können nicht angerechnet werden.

1.3 Weiterbildungsnachweis

Zahnärzte und Zahntechniker, welche sich zur Prüfung anmelden, müssen folgende Nachweise erbringen:

1.3.1 Nachweis einer 3-jährigen Weiterbildung

Kandidaten müssen den Nachweis einer mindestens 3-jährigen Weiterbildung bei einem von der DGÄZ bestimmten Spezialisten mit entsprechender Weiterbildungsberechtigung erbringen. Der Beginn der Weiterbildung muss angemeldet werden. Weiterbildner überprüfen zweimal jährlich und ansonsten nach eigenem Ermessen und im Einvernehmen mit dem Kandidaten den Fortschritt der Weiterbildung. Eine hierfür notwendige jährliche Aufwandsentschädigung wird vom Kandidaten an die DGÄZ entrichtet und beinhaltet zwei Weiterbildungstreffen pro Jahr. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand festgesetzt (s. Anhang). Für weitere Termine wird eine Aufwandsentschädigung individuell zwischen DGÄZ, Kandidat und Weiterbildner vereinbart und an die DGÄZ entrichtet. Für die Anmeldung zur Prüfung erstellt der Weiterbildner ein Weiterbildungszeugnis, das dem Bewerber die Weiterbildungsreife bescheinigt.

1.3.2. Einzelnachweis von Behandlungen aus den relevanten Fachgebieten

Es muss ein schriftlicher Nachweis über die, während der letzten 3 Jahre erbrachten Leistungen aus den unter 1.3.1 und 1.3.2 aufgeführten Fachgebieten erfolgen. Es soll eine tabellarische, chronologische Auflistung der selbständig erbrachten Leistungen gemäß der Fachgebiete erfolgen. Hierzu gehören Datum, Namenskürzel und Geburtsdatum des Patienten, Art der Leistung und erläuternde Bemerkung. Auf Verlangen müssen die erbrachten Leistungen anhand der Krankengeschichten oder Arbeitsprotokollen nachweisbar sein.

1.3.3. Nachweis zusätzlicher Weiterbildungskurse

Innerhalb dieser 3-jährigen Weiterbildung muss der Nachweis von mindestens 16 Fortbildungskursen (entspricht ca. 256 Fortbildungsstunden) aus den unter Punkt 1.3.2.1 bzw. 1.3.2.2 aufgeführten Fachgebieten erfolgen. Aus jedem der aufgezählten Fachgebiete müssen Fortbildungen nachgewiesen werden. Die Fortbildungsnachweise sind auf einem vorgegebenen Formblatt digital aufzulisten. Von den 16 Kursen müssen mindestens fünf Hands-on-Kurse, die mindestens vier der unter Punkt 2.3.1 bzw. 2.3.2 aufgeführten Fachgebiete betreffen, belegt sein. Es können Fortbildungen aus den letzten 5 Jahren vor dem Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung anerkannt werden

Als Nachweise gelten Originale oder Kopien von Fortbildungsurkunden, in diesem Fall müssen die Originale zum Prüfungsgespräch vorgelegt werden. Belegt sein müssen (ggf. durch nachträgliche Bestätigungen von Seiten der Institute):

- der Name des Teilnehmers
- Thema der Fortbildung
- Name/n des/der Referent/en
- Datum und Länge der Fortbildung
- Art der Fortbildung: Kongress, Vortrag, Demokurs oder Hands-on-Kurs mit praktischen Übungen der Teilnehmer
- Eine zusätzliche Auflistung aller Daten auf Diskette

Die Prüfungskommission gibt regelmäßig eine Liste von empfohlenen Referenten zu den Fachgebieten heraus. Es bleibt aber dem Kandidaten freigestellt andere Kurse von gleichwertigen Referenten zu belegen. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 4).

1.3.2.1 Fachgebiete für Zahnärzte

1. Grundlagen der Ästhetik
2. Ästhetische Planung und Therapie
3. Funktion und Gesamtsanierungskonzepte
4. Parodontologie/Implantologie Endodontie
5. Komposit/Keramik/Kronen-Brücken
6. Teilprothetik/Hybridprothetik/Totalprothetik

1.3.2.2 Fachgebiete für Zahntechniker

1. Grundlagen der Ästhetik
2. Planungskonzepte/Funktion
3. Cad/Cam
4. Implantologie
5. Keramik/Kronen-Brücken
6. Teilprothetik/Hybridprothetik/Totalprothetik.

1.3.4. Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten / Fallpräsentationen

Es ist ausdrücklich erwünscht, dass jeder Bewerber in diesen 3 Jahren mindestens zwei Arbeiten in einschlägigen Fachzeitschriften publiziert. Hierfür wird insbesondere in der Mitgliederzeitschrift der DGÄZ, dem EJED (European Journal of Esthetic Dentistry) ein entsprechendes Forum geschaffen, zudem können diese Artikel auf der Homepage der Spezialisten der DGÄZ veröffentlicht werden.

1.3.5. Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen

Dem Kandidaten können bei entsprechender Qualifikation durch eine vergleichbare Institution oder Universität bestimmte Nachweise erlassen werden, bzw. Weiterbildungszeiten angerechnet werden. Hierüber wird durch die Prüfungskommission entschieden.

1.4 Falldokumentationen

Kandidaten müssen mindestens 10 dokumentierte Patientenfälle einreichen. Die Falldokumentation erfolgt explizit auf Grundlage der Fachbereiche nach § 1.3.2.1. und § 1.3.2.2. Diese Fachbereiche müssen anhand der zu präsentierenden Fälle vorgestellt und abgedeckt werden. Die Fälle sollen repräsentativ für das Behandlungs-/Arbeitspektrum des Kandidaten sein und sollen einen angemessenen bis hohen Schwierigkeitsgrad beinhalten. Mindestens 3 Fälle müssen auf Basis einer funktions-therapeutischen Therapie durchgeführt worden sein. Dabei muss bei mindestens einem Fall eine erfolgreiche Therapie einer Funktionsstörung (Arthropathie oder Myopathie) mit anschließender Rekonstruktion sowie bei mindestens einem Fall eine Bissveränderung (z.B. Vertikalisierung o.ä.) erfolgt sein. Von den 10 Patientenfällen muss bei mindestens 5 Patienten der Behandlungsabschnitt, der präsentiert werden soll, vor mindestens 2 Jahren abgeschlossen worden sein und es müssen aktuelle Bilder (mindestens zwei Jahre postoperativ) vorgelegt werden.

Der Zahnarzt muss für die vorgestellten Fälle hauptverantwortlich gewesen sein und den größten Teil selbst therapiert haben. Dies gilt insbesondere für die Planung und Diagnostik, die Behandlungsdurchführung der ästhetischen und funktionellen Bereiche sowie die weitere Betreuung und Dokumentation.

Der Zahntechniker muss hauptverantwortlich die handwerkliche Tätigkeit im ästhetischen und funktionellen Bereich selbst ausgeführt haben. Ausnahmen sind nur im Bereich spezieller „Unterkonstruktionen“ zulässig wie z. B. CAD/CAM – und Pressgerüste, Galvanokappen, Modellguss, wenn die eigene maschinelle Ausstattung eine Delegation erfordert.

Ein Fall, der vom Kandidaten speziell gekennzeichnet werden muss, ist anlässlich der mündlichen Prüfung (§ 2.5) der Prüfungskommission in Realität vorzustellen (Zahnarzt: am Patienten; Zahntechniker: entweder am Patienten oder Duplikat der Arbeit im Artikulator). Dieser in Realität vorzustellende Fall, muss mindestens 2 Jahre abgeschlossen und in situ sein, welcher mit ausreichend dokumentiertem Verlauf (follow-up) dokumentiert ist und das gesamte Sanierungskonzept des Kandidaten widerspiegelt.

1.4.1 Anforderungen an die Dokumentation für den Zahnarzt

Die vorgelegten Falldokumentationen werden unter folgenden Kriterien begutachtet:

- Übersicht über alle eingereichten Fälle mit Art der Versorgung, Behandlungsbeginn, Behandlungsende und Zuordnung nach Fachgebieten
- Anfangsbilder, Anamnese, Fotostatus
- Modelle (individuell oder arbiträr montiert!), oder aussagekräftige Fotos der

einartikulierten Modelle zur Evaluierung der Funktion, klinische Befunde, Funktionsbefund, aussagekräftige Röntgendokumentation incl. Befundung und Diagnose

- Präparationsmodelle (die Patientenfall Nr. und das Datum müssen auf dem Modell vermerkt sein) oder detaillierte und aussagekräftige Fotos der Präparationen mit klarer und nachvollziehbarer Zuordnung
- Planung des Behandlungsablaufes und der Behandlungsalternativen (stichwortartig), Vorteile und Nachteile ausarbeiten, Ätiologie und Prognose
- Behandlungsverlauf (chronologisch, stichwortartig in Tabellenform mit Terminangaben)
- Schlussbilder und Abschlussröntgenbilder, Schlussbefund, Abschlussmodelle (individuell oder arbiträr montiert!) oder aussagekräftige Fotos mit nachvollziehbarem Bezug zur Funktion.
- Diskussion der Therapie mit Epikrise und Prognose
- Bilddokumentation über den Verlauf nach dem Eingliedern über einen möglichst langen Zeitraum. Die Originalbehandlungsdokumentation (Karteikarte od. PC-Ausdruck), Röntgenbilder und im Originalartikulator montierte Modelle von ausgewählten Fällen sind zur mündlichen Prüfung mitzubringen
- Die gesamte Dokumentation ist jeweils Patientenbezogen, übersichtlich geordnet und für die Prüfungskommission lückenlos nachvollziehbar einzureichen

1.4.2 Anforderungen an die Dokumentation für den Zahntechniker

Die vorgelegten Falldokumentationen werden unter folgenden Kriterien begutachtet:

- Übersicht über alle eingereichten Fälle mit Art der Versorgung, Behandlungsbeginn und Behandlungsende und Zuordnung zu Fachgebiet
- Anfangsbilder, Fotostatus, Modelle (individuell oder arbiträr montiert!) oder aussagekräftige Fotos zur Funktion
- Herstellungsverlauf (Zwischenschritte, Detailaufnahmen)
- Standpunktdarlegung (Diskussion von Alternativlösungen) zu den Patientenfällen bzgl. Materialauswahl und Herstellungskonzeption
- Schlussbilder, Abschlussmodelle (individuell oder arbiträr montiert!), oder aussagekräftige Fotos zur Funktion
- Diskussion der Therapie mit Epikrise und Prognose
- Die gesamte Dokumentation der zahntechnischen Herstellung, wie Materialwahl und Ausführung sowie im Originalartikulator montierte Abschlussmodelle von ausgewählten Fällen, sind zur mündlichen Prüfung mitzubringen.
- Die gesamte Dokumentation ist jeweils Patientenbezogen, übersichtlich geordnet und für die Prüfungskommission lückenlos nachvollziehbar einzureichen

§ 2 Zertifizierungsprüfung

2.1 Ablauf der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. Abschnitt: Nach dem Einreichen des Weiterbildungszeugnisses, der Weiterbildungsnachweise und der mindestens 10 Falldokumentationen durch die Bewerber sowie dem Eingang der Prüfungsgebühr überprüft die Prüfungskommission diese nach Aktenlage. Danach erfolgt eine Benachrichtigung des Kandidaten über Annahme, Ablehnung oder Aufforderung zur Nachbesserung bzw. Ergänzung durch die Prüfungskommission. Erst nachdem sämtliche Unterlagen der Kommission vorliegen und eine Annahme erfolgte, wird der Kandidat zum nächstmöglichen Termin zur mündlichen Prüfung eingeladen. Diese erfolgt in der Regel zweimal jährlich an festgesetzten Terminen.

Erfolgt eine Ablehnung, ist der Bewerber durch die Prüfung gefallen. In diesem Fall kann einmalig ein erneutes Zertifizierungsverfahren nach Ablauf von 2 Jahren beantragt werden.

2. Abschnitt: Mündliche Prüfung: Nach der positiven Begutachtung der eingereichten Unterlagen müssen die Kandidaten eine mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten und maximal 60 Minuten Dauer mit mindestens 2 Mitgliedern der Prüfungskommission absolvieren. Im Rahmen dieser Prüfung muss der ausgewählte Patient / resp. die zahntechnische Arbeit vorgestellt werden. Davon ausgehend ist eine Diskussion über das gesamte Fachgebiet der ästhetischen, rekonstruktiven und funktionellen Zahnmedizin/-technik zu führen.

2.2 Inhalt der Prüfung und Bewertung

2.2.1 Zahnärzte

A. Allgemeine zahnmedizinische Kenntnisse (nicht abschließend):

- Behandlungssystematik von der Neuaufnahme bis zum Recall (synoptisches Behandlungskonzept!)
- Fundierte und erweiterte Kenntnisse für die zahnärztliche Praxis auf dem Gebiet der rekonstruktiven Zahnheilkunde sowie die kritische Wertung der speziellen Fachliteratur.

B. Spezielle Kenntnisse zur Ästhetik und Funktion in der rekonstruktiven Zahnmedizin (nicht abschließend):

- Grundlagen bzw. Richtlinien der ästhetischen Korrelation zwischen Weichgewebe und Zahnhartsubstanz
- Anatomie, Physiologie, Ätiologie, Pathogenese und Epidemiologie des stomatognathen Systems.
- Parodontologische Maßnahmen unter ästhetischen Gesichtspunkten
- Rekonstruktive und ästhetische Aspekte der Implantologie.

- Konservative und restaurative Maßnahmen im Bereich der Zahnhartsubstanz, unter funktionellen und ästhetischen Aspekten.
- Abnehmbarer und kombinierter Zahnersatz
- Festsitzender Zahnersatz
- KFO: Kenntnisse über die grundsätzlichen Möglichkeiten.
- Craniomandibuläre Funktionsmuster – Störungen, Analyse, Diagnostik und Therapie in all ihren Facetten
- Okklusionskonzepte
- Arthropathien und Myopathien

2.2.2 Zahntechniker

A. Allgemeine zahntechnische Kenntnisse:

- Herstellungssystematik vom Modell bis zur Fertigstellung

B. Spezielle Kenntnisse zur Ästhetik in der Zahntechnik:

- Grundlagen bzw. Richtlinien zur ästhetisch hochwertigen Erstellung von Zahnersatz

C. Kenntnisse über zahntechnische Verfahren:

- Gusstechnik
- Galvano
- Verblendtechnik
- Vollkeramik
- CAD/CAM
- Teil-/Totalprothetik
- Teleskop-, Konus-, Geschiebetechnik
- Implantatprothetik
- Modellguss.

Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung müssen die Prüfer (nach entsprechender Beratung) dem Kandidaten das Ergebnis (bestanden/nicht bestanden) mitteilen. Noten werden nicht vergeben. Ein Prüfungsprotokoll ist anzufertigen.

2.3. Prüfungsgebühren

Bei der Einreichung des Fortbildungsnachweises und der Falldokumentationen bei der Geschäftsstelle der DGÄZ muss eine Bearbeitungsgebühr (s. Angang) entrichtet werden. Diese bemisst sich am mit der Prüfung in Zusammenhang stehenden Aufwand der Prüfungskommission und wird vom Vorstand festgelegt.

2.4. Prüfungstermine

Prüfungen finden anlässlich des Jahreskongresses (Interna in Westerburg) statt oder während einer alternativen DGÄZ-Veranstaltung

§ 3 Dauer und Erneuerung der Zertifizierung

Die Zertifizierung ist 6 Jahre gültig. Danach muss sie formal erneuert werden. Hierzu gibt es 2 Varianten:

- Der Zertifizierte unterbreitet der Prüfungskommission den Nachweis von mindestens 8 Fortbildungskursen zum Thema ästhetische und rekonstruktive Zahnmedizin/-technik (mindestens zwei davon als sog. ‚Hands-on-Kurse‘), die er seit der Zertifizierung oder Erneuerung der Zertifizierung besucht hat. Und der Zertifizierte legt mindestens fünf neue, durchdokumentierte Fälle vor. Ein Fall davon kann eine nachvollziehbare Follow-up Dokumentation eines bei der Erstzertifizierung vorgelegten Falles sein, welcher damals bereits mindestens 2 Jahre alt war.
- Der Zertifizierte belegt für die Prüfungskommission mindestens 4 Fortbildungsanlässe (Vorträge/Kurse) bzw. mind. 2 Veröffentlichungen zum Thema ästhetische Zahnmedizin/-technik, die er seit der Zertifizierung oder Erneuerung der Zertifizierung selber gegeben oder herausgegeben hat. Der Zertifizierte nimmt zusätzlich aktiv an den jährlichen Treffen der Spezialisten teil, beteiligt sich mit regelmäßigen Beiträgen im Spezialistenforum und in Fachjournalen (insbesondere EJED), an wissenschaftlichen Arbeiten oder an Fortbildungskursen und Fachtagungen der DGÄZ.

In beiden Varianten entscheidet die Prüfungskommission über die automatische Erneuerung der Zertifizierung innerhalb von maximal 4 Monaten nach Ablauf der 6-jährigen Gültigkeitsdauer der Zertifizierung oder Erneuerung der Zertifizierung.

Ist die Prüfungskommission nach 6 Jahren der Meinung, dass der Zertifizierte keine der obigen Ansprüche mehr erfüllt, so erlischt die Zertifizierung automatisch. Von diesem Tag an ist es dem nun Ex-Zertifizierten untersagt vom Zertifikat in jeder Form Gebrauch zu machen.

§ 4 Prüfungskommission

4.1 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission soll sich aus gleichen Teilen aus zertifizierten Zahnärzten und Zahntechnikern zusammensetzen. Sie soll mindestens 6 Mitglieder enthalten. Die Mitglieder werden vom Vorstand für 3 Jahre ernannt und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

4.2 Aufgaben

- Die Prüfungskommission beurteilt die eingereichten Unterlagen gemäß § 2.4 und entscheidet über die Zulassung der Kandidaten zum 2. Teil der Prüfung.
- Für den 2. Teil der Prüfung bestimmt die Prüfungskommission Subkommissionen zu mindestens 2 Mitgliedern aus den eigenen Mitgliedern.

- Für den 2. Teil der Prüfung (Fallvorstellung und mündliche Prüfung) kann die Subkommission alleine entscheiden.

4.3 Geschäftsordnung

Beschlüsse der Kommission erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der jeweils gewählten Mitglieder anwesend sind – wobei beide Berufsgruppen vertreten sein sollten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die voraussichtliche Zusammensetzung der Subkommission wird bei der Einladung zur mündlichen Prüfung den Kandidaten namentlich genannt. Auf begründeten Wunsch des Kandidaten kann der Präsident der Gesellschaft - mit Stimmrecht - oder der Vorsitzende der Prüfungskommission - Stimmrecht Kraft Amtes - hinzugezogen werden. Die Entscheidung über ‚bestanden/nicht bestanden‘ muss im Konsens erfolgen. Es ist anzustreben, dass sich die eigenen Berufsgruppen selber prüfen.

Gegen die Entscheidungen der Prüfungskommission können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 5 Ausweisung des Zertifikates

Vorbehaltlich anders lautender Gerichtsentscheidungen soll das Zertifikat in folgenden Medien benutzt werden dürfen:

- Internet
- Briefpapier
- Geschäftskarten
- Praxis/Laborschild

§ 6 Inkrafttreten

Die „Ordnung für die Zertifizierung „Ästhetische Zahnmedizin/Zahntechnik“ der DGÄZ tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.05.2001 sofort in Kraft. Zum 09.11.2005 wurde die Zertifizierungsordnung aktualisiert und löst die alte Fassung ab sofort ab. Am 13.10.2012 wurde die Zertifizierungsordnung erneut aktualisiert und löst die alte Fassung mit sofortiger Wirkung ab.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Die vom Vorstand der DGÄZ ernannte „Zertifizierungskommission“ wird mit dem Tag des In-Kraft-Tretens der Ordnung für die Zertifizierung „Ästhetik und Funktion in der Zahnmedizin/Zahntechnik“ automatisch zur Prüfungskommission gem. § 4 umgewandelt, obwohl die Mitglieder nicht alle Anforderungen hierzu erfüllen. Die Amtszeit der Mitglieder dieser ersten Prüfungskommission ist grundsätzlich auf 2 Jahre beschränkt. Sie muss jedoch so lange verlängert werden bis genügend zertifizierte Mitglieder als Kommissionsmitglieder zur Verfügung stehen.

Westerburg, den 09.05.2014
Für den Vorstand der DGÄZ sowie die Prüfungskommission,
der Prüfungskommissionsvorsitzende

ANHANG ZUR ZERTIFIZIERUNGS-ORDNUNG:

Anmeldung zur Weiterbildung

Anmeldungsformulare sind auf der Website www.dgäz.de abgelegt oder können über die Geschäftsstelle der DGÄZ bezogen werden

DGÄZ e. V.
Herr Moritz Lachmann
Schloss Westerburg
Graf-Konrad-Str.
56457 Westerburg

Tel.: 02663-916731
Fax: 02663-916732
E-Mail: info@dgäz.de

Anmeldung zur Prüfung mind. 3 Monate vor dem Prüfungstermin möglich, an:

DGÄZ e. V.
Herr Moritz Lachmann
Schloss Westerburg
Graf-Konrad-Str.
56457 Westerburg

Tel.: 02663-916731
Fax: 02663-916732
E-Mail: info@dgäz.de

Gebühren (Stand 13.10.2012)

Weiterbildungsgebühren:
1000,- € pro Weiterbildungsjahr (beinhalten 2 Weiterbildungstreffen), zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Aufwand und Vereinbarung

Prüfungsgebühr:
2.000,- € (nur DGÄZ Prüfung, ggf. EDA-Prüfungsgebühr zusätzlich)

Die Gebühren sind auf folgendes Konto zu überweisen:

DGÄZ e. V.
Nassauische Sparkasse
Kto.Nr. 830001459
BLZ: 510 500 15
IBAN: DE 90 5105 0015 0830 0014 59
BIC (Swift Code) NASSDE55XXX